

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3309
des Abgeordneten Danny Eichelbaum
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/8383

Kompostieranlage in Ludwigsfelde/OT Gröben

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 3309 vom 10.01.2014:

Laut Medienberichten entspricht die Menge des gelagerten Mülls in der Kompostieranlage Ludwigsfelde/OT Gröben nicht mehr den Genehmigungsaufgaben. Die Kompostieranlage wird seit dem Jahr 1995 betrieben. Die Betreibergesellschaft sei den erteilten Auflagen des Landesumweltamtes nicht nachgekommen und soll aus dem Handelsregister gelöscht worden sein. Völlig unklar ist durch wen und wann die Sanierung der Anlage vorgenommen wird und ob Gesundheits- oder Umweltgefahren von dem Zustand der Anlage ausgehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Entspricht der Zustand der Kompostieranlage den derzeitigen gesetzlichen Vorschriften, wenn nein, aus welchen Gründen?
2. Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um einen gesetzeskonformen Zustand wieder herzustellen, welche Ergebnisse hat die eingeleiteten Maßnahmen?
3. Seit wann sind der Landesregierung die vorschriftswidrigen Zustände bekannt?
4. Seit wann sind der Kreisverwaltung Teltow-Fläming die vorschriftswidrigen Zustände bekannt?
5. Wann und durch wen wurden Untersuchungen, insbesondere bodenschutzrechtlicher Art, durchgeführt, zu welchen Ergebnissen kamen die Untersuchungen?
6. Gehen von der Anlage Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren aus, wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wurden dagegen eingeleitet?
7. Ist eine Sanierung der Anlage notwendig, wenn ja, wie hoch sind die hierfür erforderlichen Kosten? (notfalls bitte eine Kostenschätzung vornehmen)
8. Wer haftet für die entstandenen Schäden bzw. für die Sanierung der Anlage?
9. Wurden die entsprechenden Unternehmen bzw. haftenden Personen zur Sanierung der Anlage aufgefordert, wenn ja, mit welchen Ergebnissen?
10. Ist der Landkreis Teltow-Fläming verpflichtet, Maßnahmen zur Herstellung eines gesetzeskonformen Zustandes einzuleiten, wenn ja, welche?
11. Ist der Landkreis Teltow-Fläming bisher seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen, wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Entspricht der Zustand der Kompostieranlage den derzeitigen gesetzlichen Vorschriften, wenn nein, aus welchen Gründen?

zu Frage 1:

Der Zustand der Kompostierungsanlage entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften. Nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach der Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß entsorgt und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Der Betrieb der im Jahr 1995 immissionschutzrechtlich genehmigten Kompostierungsanlage wurde am 1. August 2010 dauerhaft eingestellt mit der Folge, dass die Genehmigung am 1. August 2013 erloschen ist. Der Betreiber der Anlage ist seinen Pflichten im Rahmen der Stilllegung der Anlage, die insbesondere im Beräumen der auf der Anlage lagernden Abfälle bestehen, bisher nicht nachgekommen.

Frage 2:

Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um einen gesetzeskonformen Zustand wieder herzustellen, welche Ergebnisse hat die eingeleiteten Maßnahmen?

Zu Frage 2:

Die eingeleiteten konkreten Maßnahmen in der jüngsten Vergangenheit zielten insbesondere auf die Beseitigung akuter Umweltgefährdungen ab. So hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) als immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungsbehörde im Jahr 2011 nach Feststellung eines Ölschadens im Boden den Austausch des verunreinigten Bodens und die ordnungsgemäße Entsorgung der auf dem Gelände lagernden Behälter mit Öl- und Schmierstoffen im Wege einer Ersatzvornahme veranlasst. Die Kosten hierfür in Höhe von ca. 18.000 € hat das Land Brandenburg übernommen.

Da der ehemalige Betreiber der Anlage unbekannt verzogen ist, konnten gegen ihn nach Bekanntwerden der Stilllegung keine ordnungsrechtlichen Verfügungen zur Beräumung der Anlage erlassen werden.

Frage 3:

Seit wann sind der Landesregierung die vorschriftswidrigen Zustände bekannt?

Zu Frage 3:

Die vorschriftswidrigen Zustände sind dem zuständigen LUGV (vormals: Landesumweltamt - LUA) seit längerem bekannt. Im Rahmen der regelmäßigen Anlagenüberwachung durch das LUGV wurden während der Betriebsphase immer wieder Verstöße festgestellt, gegen die das LUGV ordnungsrechtliche Maßnahmen wie Sanierungsanordnungen, Teilstilllegungsverfügungen, Festsetzung von Sicherheitsleistungen bis zur zeitweiligen Versiegelung der Anlage zur Herstellung des genehmigungskonformen Zustandes durchgeführt hat. Gegen diese Maßnahmen hat der Anlagenbetreiber regelmäßig Klage erhoben. Sämtliche bei Gericht anhängigen Verwaltungsverfahren wurden inzwischen eingestellt und offene Geldforderungen unbefristet niedergeschlagen. Ein aufgrund einer Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft Potsdam eingeleitetes strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Anlagenbetreiber läuft gegenwärtig noch. Näheres hierzu ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 4:

Seit wann sind der Kreisverwaltung Teltow-Fläming die vorschriftswidrigen Zustände bekannt?

Zu Frage 4:

Der Kreisverwaltung Teltow-Fläming sind die vorschriftswidrigen Zustände spätestens durch die vom LUGV veranlasste Beteiligung des Umweltamtes des Landkreises als untere Bodenschutzbehörde bei der Aufnahme des Ölschadens (siehe Antwort zu Frage 2) bekannt.

Frage 5:

Wann und durch wen wurden Untersuchungen, insbesondere bodenschutzrechtlicher Art, durchgeführt, zu welchen Ergebnissen kamen die Untersuchungen?

Zu Frage 5:

Auf Veranlassung der Kreisverwaltung Teltow-Fläming als zuständige untere Bodenschutzbehörde wurden im Jahre 2009 Bodenproben untersucht, in deren Ergebnis festgestellt wurde, dass von den auf der Anlage gelagerten Abfällen keine unmittelbare Gefahr für den Boden ausgeht (siehe auch Antwort zu Frage 2).

Frage 6:

Gehen von der Anlage Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren aus, wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wurden dagegen eingeleitet?

Zu Frage 6:

Aufgrund der Art der auf der Anlage lagernden nicht gefährlichen Abfälle (Kompost und Kompostreste) sind eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit und konkrete Gefährdungen für die Umweltmedien Boden und Wasser im Grundsatz nicht zu erwarten.

Frage 7:

Ist eine Sanierung der Anlage notwendig, wenn ja, wie hoch sind die hierfür erforderlichen Kosten? (notfalls bitte eine Kostenschätzung vornehmen)

Zu Frage 7:

Die ordnungsgemäße Stilllegung einer Kompostierungsanlage (v.a. die Abfallberäumung) obliegt dem Betreiber der Anlage. Eine Sanierung der Anlage im Rahmen eines Weiterbetriebs durch einen anderen Betreiber kommt nicht in Betracht, da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bereits erloschen ist (siehe Antwort zu Frage 1). Die Kosten für eine Beräumung der Anlage werden grob auf 700.000 bis 800.000 € geschätzt.

Frage 8:

Wer haftet für die entstandenen Schäden bzw. für die Sanierung der Anlage?

Zu Frage 8:

Für die Beräumung der auf der Anlage lagernden Abfälle und die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengeländes ist der bisherige Anlagenbetreiber verantwortlich (siehe Antwort zu Frage 1).

Sofern ein Anlagenbetreiber immissionsschutzrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, können ehemalige Abfallbesitzer, falls ermittelbar, und Grundstückseigentümer abfallrechtlich in die Pflicht genommen werden. Weitere Schwierigkeiten ergeben sich dadurch, dass auf Veranlassung des Anlagenbetreibers für ihn eine Eigentumseintragung im Gebäudegrundbuch erfolgte und hierdurch für

die Eigentümerin der direkte Zugriff auf ihr Flurstück beschränkt ist. Finanzielle Forderungen ihr gegenüber, die begrenzt sind auf den Wert des Grundstücks, werden nach den ersten Aktivitäten des LUGV und den hierzu vorliegenden Informationen als wenig erfolgversprechend eingeschätzt.

Frage 9:

Wurden die entsprechenden Unternehmen bzw. haftenden Personen zur Sanierung der Anlage aufgefordert, wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Zu Frage 9:

Da der bisherige Anlagenbetreiber unbekannt verzogen ist und sich vermutlich im Ausland aufhält, können ordnungsrechtliche Verfügungen zur Beräumung der Anlage im Wege einer Ersatzvornahme nicht zugestellt werden.

Frage 10:

Ist der Landkreis Teltow-Fläming verpflichtet, Maßnahmen zur Herstellung eines gesetzeskonformen Zustandes einzuleiten, wenn ja, welche?

Frage 11:

Ist der Landkreis Teltow-Fläming bisher seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen, wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Zu Frage 10 und 11:

Der Landkreis Teltow-Fläming ist aus Gründen des Immissionsschutz- und Abfallrechts nicht verpflichtet, Maßnahmen zur Herstellung des gesetzeskonformen Zustandes der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage einzuleiten.

Nach der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) ist das LUGV für die Überwachung von immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen, die der Abfallentsorgung dienen (Annahme, Lagerung, unzulässige Ablagerung, Umschlagen, Behandlung und Abgabe) einschließlich der Inanspruchnahme anderer abfallrechtlich Verantwortlicher bis zur Erfüllung der abfallrechtlichen Entsorgungspflichten, auch nach Unwirksamwerden einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständig. Von dort wurden alle bisher gebotenen Maßnahmen eingeleitet.